

**HAUSHALTSSATZUNG  
des Schulverbandes Bargteheide-Land  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	Im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf		3.483.600 €
	in der Ausgabe auf		3.483.600 €
	und		
2.	im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf		1.478.300 €
	in der Ausgabe auf		1.478.300 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		905.600 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 23,86 Stellen		

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird auf 1.300.000 € und die Umlage Offene Ganztagschule wird auf 592.600 € wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, sodass sie sich wie folgt verteilt:

		Schulverbandsumlage	Umlage offene Ganztagschule
1	Bargfeld-Stegen	314.895,00	161.146,00
2	Delingsdorf	194.374,00	101.738,00
3	Elmenhorst	324.215,00	149.264,00
4	Hammoor	132.184,00	57.180,00
5	Jersbek	133.731,00	62.377,00
6	Nienwohld	27.222,00	9.653,00
7	Tremsbüttel	173.379,00	51.242,00
		<b>1.300.000,00</b>	<b>592.600,00</b>

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der

Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 7.500 €.

#### § 5

- (1) Für die nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kammeral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
  - a) Die Ausgaben eines Budgets, mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.
  - b) Mehreinnahmen eines Budgets können für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) verwendet werden.
  - c) Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) verwendet werden.
- (2) Die Ausgaben nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kammeral gebildeten Budgets sind mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - a) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Bargteheide, den 28.12.2018

(Siegel)

Schulverband Bargteheide-Land  
gez. Andreas Gerckens  
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Einsicht kann während der Dienstzeiten im Amt Bargteheide-Land, Zimmer 110, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide erfolgen.

Bargteheide, den 02.01.2018

Schulverband Bargteheide-Land  
gez. Andreas Gerckens  
Schulverbandsvorsteher